

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

08.11.2024

Stellungnahme

**des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)**

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines

**Gesetzes zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen**

**I. Einleitung**

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hat den Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien, Detekteien, Auskunftfeien, Erbenermittler und Schuldenregulierer zum Ziel.

Der BFIF e.V. vertritt die beruflichen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden sowie Dritten. Gesetzgebung und Rechtspflege werden im Interesse der Verbandsmitglieder gefördert. Das Gesetz zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen hat zum Ziel, die zentrale Rolle des Gerichtsvollziehers in der Zwangsvollstreckung zu stärken und zugleich die Effizienz der Vollstreckungsorgane zu steigern.

Die Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen, die bisher nach § 828 ZPO bei den Vollstreckungsgerichten liegt, soll hierzu auf die Gerichtsvollzieher übertragen werden. Während bislang die Zuständigkeiten im Rahmen der Vollstreckung in Geldforderungen auf Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgericht verteilt sind, könnte zukünftig die Vollstreckung in Geldforderungen ohne Einbeziehung des Vollstreckungsgerichts und somit -so die Hoffnung- schneller erfolgen.

Für die Mitglieder des BFIF e.V., die mehrheitlich im Rahmen der Forderungseinziehung täglich mit Zwangsvollstreckung befasst sind, ist die Funktionsfähigkeit und Effizienz der Vollstreckungsorgane von allergrößter Bedeutung.

## **II. Forderungspfändung durch Gerichtsvollzieher**

Zentraler Bestandteil des Entwurfs ist die Erweiterung der Regelzuständigkeit des Gerichtsvollziehers. Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers sollen sich danach auch auf die in § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ZPO-E neu aufgenommene Befugnis der Pfändung und Überweisung von Geldforderungen erstrecken. Der Vollstreckungsgläubiger wird in seinem Vollstreckungsauftrag nach § 753 ZPO kombiniert nunmehr nicht nur Sachaufklärung betreiben und anschließend Vollstreckung in körperliche Sachen, sondern auch gleichzeitig eine Vollstreckung in Geldforderungen als Vollstreckungsmaßnahme beantragen können.

Während die Zwangsvollstreckung in Forderungen bislang durch § 828 ZPO den Vollstreckungsgerichten zugewiesen war, unterfällt sie nun der Regel Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher. § 828 ZPO-E soll zukünftig Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und zum Verfahren beinhalten. In § 829 Abs. 1 ZPO-E (Arrestatorium, Inhibitorium) wird das Vollstreckungsgericht dementsprechend durch den Gerichtsvollzieher ersetzt.

Der Rechtsbehelf der Vollstreckungserinnerung in § 766 ZPO wird angepasst. Neu eingeführt wird die Regelung des § 766 Absatz 2 Nummer 2 ZPO-E, in der ausdrücklich bestimmt wird, dass die Entscheidungen des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung in Geldforderungen der Vollstreckungserinnerung unterfallen.

Bislang schon bestand eine Abhilfebefugnis des Vollstreckungsorgans. Diese wird nun in § 766 Abs. 3 ZPO-E ausdrücklich normiert und gilt somit auch für den Gerichtsvollzieher.

### **III. Erweiterung der funktionellen Zuständigkeit der Rechtspfleger**

Durch Änderungen der §§ 16, 19 RPfIG sollen die bestehenden Öffnungsklauseln in Nachlass- und Teilungssachen aufgehoben und diese Geschäfte in Nachlass- und Teilungssachen insgesamt auf den Rechtspfleger übertragen werden.

Zukünftig fallen etwa die Erteilung oder Einziehung von Erbscheinen auch bei Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen in die funktionelle Zuständigkeit der Rechtspfleger. Sie sollen allerdings dann Richtern vorbehalten bleiben, wenn die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt.

Die vorgesehenen Regelungen begründen in zahlreichen praktisch bedeutsamen Fällen eine originäre Zuständigkeit der Rechtspfleger. Es steht zu erwarten, dass die hierdurch erstrebte Entlastung der Gerichte auch eintreten wird. Soweit rechtlich komplexe Prüfungen vonnöten sind oder Einwände gegen die Entscheidung des Rechtspflegers erhoben werden, erfolgt eine richterliche Prüfung.

Während bislang durch den unterschiedlichen Gebrauch von bestehenden Öffnungsklauseln durch die Länder eine gewisse Rechtszersplitterung, jedenfalls Unterschiede in den Zuständigkeiten, bestanden, erfolgt nunmehr wieder eine Angleichung in allen Ländern. Dies jedenfalls nach einer vertretbaren Übergangszeit von vier Jahren.

### **IV. Zusammenfassende Stellungnahme**

Der Entwurf verfolgt das Ziel einer Effizienzsteigerung und Ressourceneinsparung bei der Mobilarzwangsvollstreckung. Der BFIF e.V. hält die vorgesehenen Regelungen für gut geeignet, eine solche Effizienzsteigerung und Ressourceneinsparung tatsächlich herbeizuführen.

Für Vollstreckungsgläubiger oder diejenigen, die Vollstreckung für diese betreiben, dürften mit den Regelungen erhebliche Erleichterungen einhergehen. Dadurch, dass für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nunmehr einzig der Gerichtsvollzieher mit einer Angelegenheit zu befassen ist, könnte die Zwangsvollstreckung auch durchaus beschleunigt werden.

Auch die Ausweitung der Zuständigkeit der Rechtspfleger könnte etwa zu einer Beschleunigung von Erbscheinverfahren beitragen, jedenfalls zu einer Entlastung der Gerichte.

Die vorgesehenen Änderungen und Neuregelungen werden daher uneingeschränkt begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Patric Weilacher

Erster Vorsitzender